

# RS Vwgh 2005/1/25 2002/06/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Die Antragsteller leiten den von ihnen behaupteten Anspruch auf Aufwändersatz aus der Erstattung einer ausschließlich an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Äußerung zu der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen und erst mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes an den Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde ab. In dieser war ausschließlich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und einer gesetzwidrigen Verordnung beantragt worden. Die Äußerung war auch auf das Thema der an den Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde beschränkt. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass es sich bei der Äußerung der Antragsteller um einen im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schriftsatz gehandelt hätte, er war ausschließlich darauf gerichtet, die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof abzuwehren. Solche Aufwendungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren sind von § 48 Abs. 3 Z. 2 VwGG nicht erfasst (vgl. zu § 48 Abs. 2 VwGG etwa den hg. B vom 21. September 1981, Zl. 81/17/0120, und das hg. E vom 20. Juni 1990, Zl. 90/16/0015).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002060167.X01

## Im RIS seit

12.04.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)